

5934 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den
Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung
der Kirchensteuern der juristischen Personen 2022
der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-
katholischen Körperschaft und der Christkatholischen
Kirchgemeinde sowie über die Kenntnisnahme der
Jahresberichte 2022 der Israelitischen Cultusgemeinde
und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. September 2023 und der Geschäftsprüfungskommission vom 2. November 2023,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2022 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2022 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2022 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2022 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

V. Vom Jahresbericht 2022 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Hirschengraben 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, 8004 Zürich.

Zürich, 2. November 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Jean-Philippe Pinto	Christian Hirschi

Bericht und Antrag

Der Kanton Zürich anerkennt mit seiner Kantonsverfassung (KV, LS 101) die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 130 KV). Von den weiteren Religionsgemeinschaften sind die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde vom Kanton verfassungsmässig anerkannt (Art. 131 KV).

Mit der staatlichen Anerkennung verschafft der Kanton den Religionsgemeinschaften einen besonderen Status, gewährt ihnen Autonomie und hebt ihre Rolle als wichtige gesellschaftliche Akteure hervor. Er bewilligt zur Unterstützung von deren Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung jeweils Kostenbeiträge für eine sechsjährige Beitragsperiode.¹ Zudem haben die öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften das Recht, Steuern zu erheben. Für die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen gilt jedoch eine negative Zweckbindung,

¹ Zuletzt: Rahmenkredit für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften für die Beitragsperiode 2020–2025, Vorlage 5496, Beschluss des Kantonsrates vom 26. November 2018.

indem diese Erträge nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen (§ 25 Abs. 2 Kirchengesetz [KiG, LS 180.1]).

Der Kantonsrat übt gestützt auf § 6 Abs. 1 KiG und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden (LS 184.1) die Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften aus. Sie stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte und Jahresrechnungen zu, die der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt seitens des Kantonsrates die parlamentarische Kontrolle (Oberaufsicht) über die anerkannten Religionsgemeinschaften wahr und stellt dem Kantonsrat Antrag auf Kenntnisnahme der Jahresberichte sowie der Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung (§ 39 Abs. 1 lit. c Kantonsratsreglement [LS 171.11] in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]).

Wie in den vergangenen Jahren hat die GPK, vertreten durch ihre Referentin Edith Häusler und ihren Referenten René Isler, im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte bei den anerkannten Religionsgemeinschaften Visitationen durchgeführt. Zudem hat die GPK die Vorlage des Regierungsrates sowie die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften und die Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung der Kirchensteuern an ihren Sitzungen vom 14. September und 5. Oktober 2023 beraten. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Jahresberichte 2022 der fünf anerkannten Religionsgemeinschaften sowie ausgewählte Ereignisse und Tätigkeiten im Berichtsjahr. Zudem wird auf das korrekte Vorliegen der Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung verwiesen.

Jahresberichte 2022

Der Autonomie entsprechend nimmt der Kantonsrat die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften nur zur Kenntnis; eine Genehmigung (oder allenfalls Ablehnung) ist nicht vorgesehen. Die Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen liegt bei den zuständigen Organen der Religionsgemeinschaften. Für die Kenntnisnahme der Jahresberichte durch den Kantonsrat überweist der Regierungsrat diese jährlich im Rahmen einer Vorlage an den Kantonsrat.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2022 des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission unter Einschluss der Jahresrechnung 2022 am 11. Juli 2023 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 22. Juni 2023 mit dem Jahresbericht 2022 und der Rechnung für das Jahr 2022. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2022 unter Einschluss der Jahresrechnung 2022 am 29. Juni 2023 behandelt und genehmigt. Die

Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung 2022 am 10. Juli 2023 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde in einer Gemeindeversammlung am 16. Mai 2023 mit ihrem Jahresbericht mit Rechnung 2022.

Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (VKiG, LS 180.11) haben die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften Bezug auf ihre Tätigkeitsprogramme sowie deren Umsetzung zu nehmen. Die Tätigkeitsprogramme werden von den Religionsgemeinschaften jeweils für die sechsjährige Beitragsperiode der kantonalen Kostenbeiträge erstellt.² Wie in den Vorjahren ist dieser Bezug zu den Tätigkeitsprogrammen bei den Jahresberichten 2022 in einem weiten Sinn gegeben, indem die Religionsgemeinschaften in den einzelnen Themenbereichen des Tätigkeitsprogramms ausgewählte Aktivitäten und Ereignisse im Berichtsjahr schildern. Ein prägendes Thema war bei allen Religionsgemeinschaften der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auch auf die Schweiz. So engagierten sich alle fünf Religionsgemeinschaften stark bei der Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen. Die Unterstützungsangebote der Kirchen und jüdischen Gemeinden waren meist sehr niederschwellig, d. h. leicht und unkompliziert zugänglich, und standen allen Betroffenen offen, unabhängig von ihrem religiösen oder konfessionellen Hintergrund.

Eine systematische Zuordnung der Aktivitäten in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Religionsgemeinschaften zu den einzelnen Kategorien der Tätigkeitsprogramme ist jedoch nur beschränkt möglich, wie die GPK schon letztes Jahr in einem Grundlagenbericht zur Oberaufsicht über die Religionsgemeinschaften feststellte.³ Dabei gilt es, zu berücksichtigen, dass die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften sich auch an ihre Mitglieder und eine breite Öffentlichkeit richten und dabei sämtliche aus Sicht der Religionsgemeinschaften relevanten Themenbereiche abdecken, und nicht nur jene des Tätigkeitsprogramms. Auch werden die Kostenbeiträge des Kantons pauschal entrichtet und sind nicht an spezifische Tätigkeiten gekoppelt.⁴ Die Jahresberichte können in der vorliegen-

² Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft haben für die Beitragsperiode 2020–2025 ein gemeinsames, ökumenisches Tätigkeitsprogramm vorgelegt. Erstmals haben für die laufende Beitragsperiode auch die Christkatholische Kirchengemeinde, die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde eigene Tätigkeitsprogramme erstellt.

³ Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften vom 10. November 2022, KR-Nr. 328/2022, S. 11.

⁴ Vgl. dazu die Ausführungen zu § 23 in der Begründung zur Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009, ABl 2009, 1443, S. 1464.

den Form deshalb nicht als eigentliche Rechenschaftsberichte über die unterjährige Umsetzung der Tätigkeitsprogramme verstanden werden.

Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung

Gestützt auf § 33 VKiG legen die kirchlichen Körperschaften zusammen mit dem Jahresbericht eine Gesamtrechnung sowie den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern von juristischen Personen vor. Die Gesamtrechnung umfasst eine pauschale Zusammenfassung der Rechnung der kantonalen Körperschaft und der Kirchgemeinden und erfolgt insbesondere mit Blick auf die negative Zweckbindung. Mit dem Nachweis der negativen Zweckbindung zeigen die kirchlichen Körperschaften auf, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Revisionsstelle ist für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und für die Römisch-katholische Körperschaft die kantonale Finanzkontrolle, für die Christkatholische Kirchgemeinde ein privater Revisionsexperte. Ihnen obliegt es, zu prüfen, ob die Jahresrechnungen den massgeblichen Rechtsgrundlagen entsprechen und der Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung erbracht wurde.

Das nach § 27 Abs. 2 VKiG erforderliche Testat über die Bestätigung des Nachweises der negativen Zweckbindung erteilte die Finanzkontrolle für die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 1. Juni 2023 und für die Römisch-katholische Körperschaft am 26. Juni 2023. Die Christkatholische Kirchgemeinde erhielt ihr Testat am 22. Juni 2023.

Dank und Antrag

Die GPK dankt der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-katholischen Körperschaft, der Christkatholischen Kirchgemeinde, der Israelitischen Cultusgemeinde und der Jüdischen Liberalen Gemeinde für ihre Berichterstattung und den offen geführten persönlichen Austausch anlässlich der Visitationsgespräche sowie für ihren Einsatz zugunsten der Gesellschaft. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Jahresberichte sowie die Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung zur Kenntnis zu nehmen.